

FAQ zur Garagen- und Stellplatzverordnung

- 1. Wie ist die Formulierung in § 16 Abs. 3 Nr. 2 GaStpIVO der Fußbodenhöhe in Bezug zur Geländehöhe auszulegen? Muss eine automatische Sprinkleranlage installiert werden, wenn der Fußboden auch nur in einem (geringen) Teil der Großgarage unter 4 m liegt, was in einer Hanglage vorkommen kann? 1**

Die Regelung in § 16 Abs. 3 Nr. 2 GaStpIVO lautet:

Sprinkleranlagen müssen vorhanden sein

- in automatischen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen und
- in Großgaragen, wenn das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient, jeweils in

den Geschossen, deren Fußboden mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt.

Der Wortlaut der § 16 GaStpIVO wurde mit Änderung der Verordnung vom 11.10.2012 (Nds. GVBl. S. 401) weitreichend überarbeitet und ergänzt.

Dabei wurde in Absatz 3 die Formulierung „im Mittel“ nicht aufgenommen, welche sich vorher im Text fand und welche sich auch weiterhin in den Absätzen 1 und 4 findet.

Aus der Begründung zur damaligen Verwaltungsänderung ist zu entnehmen, dass diese Entscheidung bewusst getroffen wurde und es nun bereits einer Sprinkleranlage bedarf, wenn der Fußboden nur an einer Stelle des Geschosses mehr als 4m unter der Geländeoberfläche liegt.